

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4681

Alle Abg

[mittendrin e.V.](#) / Luxemburger Str. 189 / 50939 Köln



[mittendrin e.V.](#) / Luxemburger Str. 189 / 50939 Köln
Telefon (0221) 33 77 630 / info@mittendrin-koeln.de
www.mittendrin-koeln.de

20.12.2021

Stellungnahme

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Für die Anhörung im Schulausschuss des Landtags am 18.1.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung, zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz Stellung zu nehmen.

Der mittendrin e.V. ist ein Elternverein für inklusive Bildung. Wir betreiben seit 2007 eine Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit Behinderung. Neben unseren eigenen Erfahrungen haben wir deshalb auch aus den Beratungsfällen über die Jahre ein realistisches Bild, wie die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zur inklusiven Bildung vor Ort gelingt und sich auf das Leben der betroffenen Familien und die Bildung ihrer Kinder mit Behinderung auswirkt.

Leider enthält der Referentenentwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes keine Bestimmungen, die der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in NRW dienen. Das Gesetz leistet damit keinen Beitrag zur nach der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtenden schrittweisen Umsetzung des Artikels 24.

Dennoch tangieren einzelne Bestimmungen absehbar die inklusive Entwicklung, so dass wir im Einzelnen zu den geplanten Änderungen in den Paragraphen 2, 42, 53 und 78 Stellung nehmen:

Zu § 78:

Mit dem Vorschlag des neu eingefügte § 78 Abs. 9 soll den örtlichen kommunalen Schulträgern, die Träger einer Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GG) sind, die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Förderschultyp in die Trägerschaft des überörtlichen kommunalen Schulträgers, dem jeweils zuständigen Landschaftsverband, zu übertragen. Begründet wird dies mit dem Hinweis,

dass der Förderschwerpunkt GG nicht trennscharf von anderen Förderschwerpunkten abgrenzbar sei und Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zu einem hohen Anteil auch eine Sinnesbehinderung haben.

Die Begründung erscheint uns tautologisch und nachgerade absurd, weil die fünf Förderschwerpunkte, die schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mittels des Feststellungsverfahrens nach der AO-SF zugeordnet werden, ohnehin immer nur die „vorrangigen“ Förderschwerpunkte darstellen. D.h. die AO-SF geht aus guter fachlicher Perspektive davon aus, dass Behinderungsbilder bei den Schülerinnen und Schülern eben gerade nicht trennscharf und allein vorkommen, sondern sich verschiedene Förderbedarfe überlagern können.

Darüber hinaus bleibt völlig unklar, was sich für geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler de facto verbessern würde, wenn ihre Schule in die Trägerschaft des Landschaftsverbandes wechselt.

Aus unserer Sicht widerspricht diese geplante Regelung erstens den Erfordernissen des Aufbaus inklusiver Bildung und stellt sie zweitens einen wesentlichen Verstoß gegen den ordnungspolitischen Grundsatz der Subsidiarität dar.

Die Trägerschaft der Förderschulen für Schüler mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen wurde historisch als überörtliche Aufgabe den Landschaftsverbänden übertragen, weil die Zahl der Schüler*innen in diesen Förderschwerpunkten zu klein ist, um in jeder Kommune ein Förderschulangebot zu ermöglichen. Für den Förderschwerpunkt GG gilt dies nicht.

Eine Übernahmemöglichkeit der Trägerschaft der Förderschulen GG durch die Landschaftsverbände würde einen Paradigmenwechsel darstellen. Sie könnte angesichts der Existenz von mehr als hundert Förderschulen GG in Nordrhein-Westfalen dazu führen, dass die Schulträgerschaft der Landschaftsverbände erheblich ausgeweitet wird. Denn wenn sie von der einen finanziell notleidenden Kommune die Förderschule GG übernehmen, ließe sich nicht mehr begründen, warum sie dies anderen finanziell schlecht gestellten Kommunen verweigern sollten.

In jedem Einzelfall ist der Übergang von Förderschulen Geistige Entwicklung mit ihrer im Vergleich hohen Schüler*innenzahl in eine überörtliche Trägerschaft ein tiefer Eingriff in die Möglichkeiten der Kommunen, eine eigenständige Schulentwicklungsplanung zu betreiben, insbesondere eine inklusive Schulentwicklungsplanung nach § 80ff des Schulgesetzes NRW. Deshalb bitten wir dringend, die Novellierung des § 78 (9) aus dem Referentenentwurf zurückzuziehen.

Zu § 2:

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen über Fragen der Identität halten wir es für äußerst problematisch, hier unbestimmt von der Vermittlung und Bildung einer „europäischen Identität“ in den Schulen zu reden. Welche Identität ist hier gemeint? Und welche kulturellen Hintergründe sind hier einbezogen? Der unbestimmte Begriff birgt eher die Gefahr, Konflikte an Schulen hervorzurufen als Gemeinschaft zu stiften.

Zu § 42 (6):

Hier heißt es, „Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch“. Dass auch Schulen auf durchdachte Weise den Schutz aller Mitglieder der

Schulgemeinschaft sicherstellen, ist überfällig. Jedoch stellt sich die Frage, warum nun ein förmliches Konzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch gesetzlich verlangt wird, demgegenüber aber keine Konzepte gegen Diskriminierung, Rassismus und Mobbing.

Weiter stellt sich die Frage, welches Qualitätsniveau die verpflichtenden Schutzkonzepte haben müssen und können, wenn Schulleitungen und Kollegien in diesen Fragen nicht qualifiziert sind und kein Hinzuziehen von externer Expertise oder wirksamer Hilfestellung seitens des MSB vorgesehen ist.

Die reine Verpflichtung Schutzkonzepte zu erstellen, ist geeignet, Schulen unter Druck zu setzen, trifft aber keine Vorkehrungen, dass es tatsächlich zu einem besseren Schutz gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch kommt.

Zu § 42

Hier schlagen wir eine längst überfällige Ergänzung vor, möglicherweise in Absatz 5:

„Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, zu Verhandlungen und Besprechungen einen Beistand hinzuzuziehen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von den Beteiligten vorgebracht, soweit diese nicht unverzüglich widersprechen.“

Begründung:

Im Schulgesetz fehlt eine ausdrückliche Regelung zu den Rechten von Eltern und Schüler:innen, ob und wen sie zu Gesprächen mit der Schule mitnehmen dürfen. Daher entstehen in der Praxis auf Seiten der Schule Unsicherheiten, inwieweit ein solcher Beistand hinzugezogen werden darf. Eltern wird dieses „Gewohnheitsrecht“ immer wieder verwehrt.

Dieses Beistandsrecht ist für alle Seiten hilfreich. Die Hinzuziehung einer Vertrauensperson oder eines Therapeuten, Fachberaters usw., die nicht emotional involviert sind und zudem lösungsorientiert beraten, tragen dazu bei, individuelle und sachgerechte Lösungen gemeinsam zu finden. Außerdem werden Eltern in schwierigen Lebenssituationen so in die Lage versetzt, auf Augenhöhe und konstruktiv mit der Schule zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen von Hilfeplangesprächen des Jugendamtes greift z.B. § 13 Abs. 4 SGB X, so dass an Schulen diese Gespräche auch mit Beistand durchgeführt werden dürfen. Da § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG die Anwendung des Beistandsrechts gem. § 14 Abs. 4 VwVfG NRW auf Schulen ausschließt, bedarf es einer gesonderten Rechtsgrundlage im Schulgesetz. Es dient der Rechtsklarheit eine solche Ergänzung vorzunehmen, die z.B. im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht in § 120 SchulG präzisiert wurde.

Zu § 53:

Die geplante Änderung sieht vor, dass Schulleitungen die Behandlung von Disziplinarmaßnahmen nicht mehr selbst durchführen müssen, sondern an Mitglieder des Lehrerkollegiums delegieren können.

Unserer Ansicht nach sollten im Sinne des Ausbaus der Partizipation an den Schulen des Landes NRW Teilkonferenzen, die über Disziplinarmaßnahmen entscheiden, nicht nur aus dem Kollegium, sondern ebenso aus den Reihen der Schülerschaft und der Eltern besetzt werden. Die Mitglieder dieser Teilkonferenzen müssen durch die Schulkonferenz berufen werden.

Dies gilt umso mehr, wenn Disziplinarmaßnahmen, wie hier vorgesehen, nicht mehr im engeren Sinne Aufgabe der Schulleitung sind, sondern ins Kollegium delegiert werden dürfen.

Zudem sollte im Zuge einer Novellierung des Paragraphen explizit geklärt werden, dass die Betroffenen, wie es im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen ist, eine Vertrauensperson als Beistand in die Teilkonferenz einladen können.